

XIV. (Aufgebot einer Mischehe ungarischer Staatsangehöriger in Oesterreich.) Josef X., helvetischer Confession, zu D. in Ungarn geboren und wohnhaft, will sich mit Maria Y., katholischer Religion, zu P. in Ungarn geboren und zu G. in Oesterreich wohnhaft, verehelichen. Die katholische Braut meldet bei dem katholischen Pfarramte ihres Wohnortes die vorhabende Ehe an, erklärt, daß eine Garantie der katholischen Erziehung sämmtlicher der Ehe etwa entsprossenden Kinder nicht gegeben werde und ersucht um das Aufgebot ihrer zu schließenden Ehe.

In diesem Falle ist zu unterscheiden, ob die Nupturienten die Eheschließung A. zu G. in Oesterreich als dem zuständigen Pfarramte der katholischen Braut, oder B. in Ungarn vornehmen wollen.

ad A. Wenn die Eheschließung in G. (oder überhaupt bei einem katholischen hiezu delegierten Pfarramte in Oesterreich) stattfinden soll, so ist folgendes zu beobachten: 1. Da die Nupturienten die katholische Erziehung aller Kinder nicht garantieren, so kann eine Dispens vom canonischen Eheverbote der Confessionsverschiedenheit nicht ertheilt werden; und könnte sonach die Eheschließung in Oesterreich nur cum assistentia passiva stattfinden, über deren Bedeutung die Braut aufzuklären wäre und bei deren Annahme das kirchliche Aufgebot in vorschriftsmäßiger Weise vorgenommen werden dürfte; 2. würden sie die assistentia passiva nicht annehmen und etwa vor einem nichtkatholischen Seelsorger in Oesterreich die Ehe schließen, so wäre die kirchliche Eheverkündigung zu verweigern und es den Nupturienten zu überlassen, daß sie bei der politischen Bezirksbehörde die Civilverkündigung ansuchen; 3. in Betreff der weltlichen Ehevorschriften wäre zu beachten, daß eine Eheverkündigung erst dann, wenn die Nupturienten das vorgeschriebene Ehecertificat seitens des königl. ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht beigebracht haben werden, vorgenommen werden dürfe und daß vor der Trauung der Verfündschein des Bräutigams seitens des zuständigen nichtkatholischen Seelsorgers beizubringen wäre.

ad B. Wenn aber die Trauung in Ungarn stattfinden würde, so wäre in Anbetracht der in der Anweisung für geistliche Ehegerichte § 38 angeführten päpstlichen Instruction vom 30. April 1841 folgendes zu beobachten: 1. eine Dispens vom canonischen Eheverbote der Confessionsverschiedenheit kann nicht ertheilt werden, da die katholische Kindererziehung nicht sichergestellt ist; 2. die Eheverkündigung kann auch dann, wenn die in Ungarn stattfindende Eheschließung vor einem nichtkatholischen Seelsorger erfolgen würde, vorgenommen werden, weil laut der oberwähnten päpstlichen Instruction die in Ungarn vor einem nichtkatholischen Seelsorger geschlossene Ehe auch kirchlich gültig ist; 3. wenn die Ehe in Ungarn geschlossen würde, entfällt die Nothwendigkeit des ministeriellen Ehecertificates.

St. Pölten.

Consistorialadjunct Johann Müllauer.